# Rechtsverordnung

über die
**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes**
in den
**Gemarkungen Weidenbach und Strüth, Rhein-Lahn-Kreis**
zugunsten der
**Verbandsgemeinde Nastätten**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Seite 626), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

## § 1
## Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlagen **Brunnen Weidenbach** (Gemarkung Weidenbach, Flur 4, Flurstück-Nr.20) und **Brunnen Strüth** (Gemarkung Strüth, Flur 3, Flurstück 3/1) das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2
## Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Ortslage Strüth, hat eine Größe von 198,36 ha und wird durch 5 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:25000 einen Überblick.
Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (nicht schraffiert),

Zone II = Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert) und
Zone III = Weitere Schutzzone (diagonal schraffiert).

**Die Zone I – Brunnen Weidenbach -**
erstreckt sich auf die Gemarkung Weidenbach, Flur 4, Flurstück-Nr. 20 und Flur 6, Flurstück-Nr. 14/1, und hat eine Größe von 0,04 ha.
**Die Zone I – Brunnen Strüth -**
erstreckt sich auf die Gemarkung Strüth, Flur 34, Flurstück-Nr. 3/1, und hat eine Größe von 0,04 ha.
**Die Zone II – Brunnen Weidenbach -**
erstreckt sich auf die Gemarkung Weidenbach, Flure 1, 4, 5 und 6, und hat eine Größe von 14,08 ha.
**Die Zone II – Brunnen Strüth -**
erstreckt sich auf die Gemarkung Strüth, Flure 2 und 3, und hat eine Größe von 7,01 ha.
**Die Zone III**
erstreckt sich auf die Gemarkung Weidenbach, Flure 1, 2, 3, 4 und 6, und die Gemarkung Strüth, Flure 2, 3, 4, 5, 6 und 7, und hat eine Größe von 177,19 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:10000, 1:5000, 1:3000 und 1:2000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Bahnhofstr. 1
56355 Nastätten

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

## § 3
## Verbote und Beschränkungen

### (1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr

1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

### (2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung

2.3 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen

2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes

2.5 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte

2.6. Umgang ( Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden ) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen

2.7 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft

2.8 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen

2.9 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln

2.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung

2.11 Durchleiten von Abwasser

2.12 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser

2.13 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen

2.14 Erstaufforstung, Waldrodung, Kahlschlag

2.15 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

**(3) Zone III (Weitere Schutzzone)**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe

3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke

3.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten

3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen.

3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben

3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze

3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)

3.8 Militärische Anlagen und Übungen

3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen

3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen

3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen

3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen

3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung

3.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann

3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen

3.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden

3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben

3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone

3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser

3.20 Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen

3.21 Umgang ( Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden ) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen, ausgenommen sind

1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
2. Heizöl für den Hausgebrauch
3. Dieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
4. biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe beim Einsatz von Motorsägen
5. der sonstige Einsatz von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz ( Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB Forst - ) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

In den unter Ziffer 1-5 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

3.22 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:

3.22.1 Ablagerung von Rückstanden aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden

3.22.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können

3.22.3 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen

3.23 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:

3.23.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen

3.23.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen

3.23.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager

3.23.4 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecycling)

3.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:

3.24.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen

3.24.2 Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen

3.24.3 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

3.24.4 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt

3.24.5 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden

3.24.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen

3.24.7 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter

3.24.8 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall

3.24.9 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober.
Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die

Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.

3.24.10 Grünlandumbruch, Schwarzbrache

3.24.11 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird

3.24.12 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen

3.24.13 Anlegen einer Winterfurche (Umbruch des Ackerbodens im Herbst vor Einsetzen des winterlichen Wetters zur Vorbereitung der Aussaat im Frühjahr) sowie Düngung einer Zwischenfrucht mit Stickstoff vor Anlegen einer Sommerkultur

3.24.14 Erstaufforstung und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem LWaldG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist

3.24.15 Kahlschlag, ausgenommen Maßnahmen kleiner 0,5 Hektar, bei denen vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt wurde

3.25 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen

3.26 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung

3.27 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände

3.28 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann

3.29 Gewinnung von Erdwärme

3.30 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen

3.31 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen

3.32 Bohrungen

3.33 Sprengungen

3.34 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen

3.35 Motorsport

3.36 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt

3.37 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen

3.38 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z.B. Grillhütten, Sportheime, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Gartenhäuser)

3.39 auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung, ausgenommen die Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf

3.40 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen

## § 4
## Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wasergewinnungsanlagen beauftragt sind,
b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

## § 5
## Befreiungen

(1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

## § 6
## Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten.

## § 7
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 3 Abs. 2 Ziff. 2.15 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

## § 8
## Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

## § 9
## Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 04.07.2017
Az.: 312-61-141-2/2012

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
24
Nord

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**
**In Vertretung**

**( Joachim Gerke )**

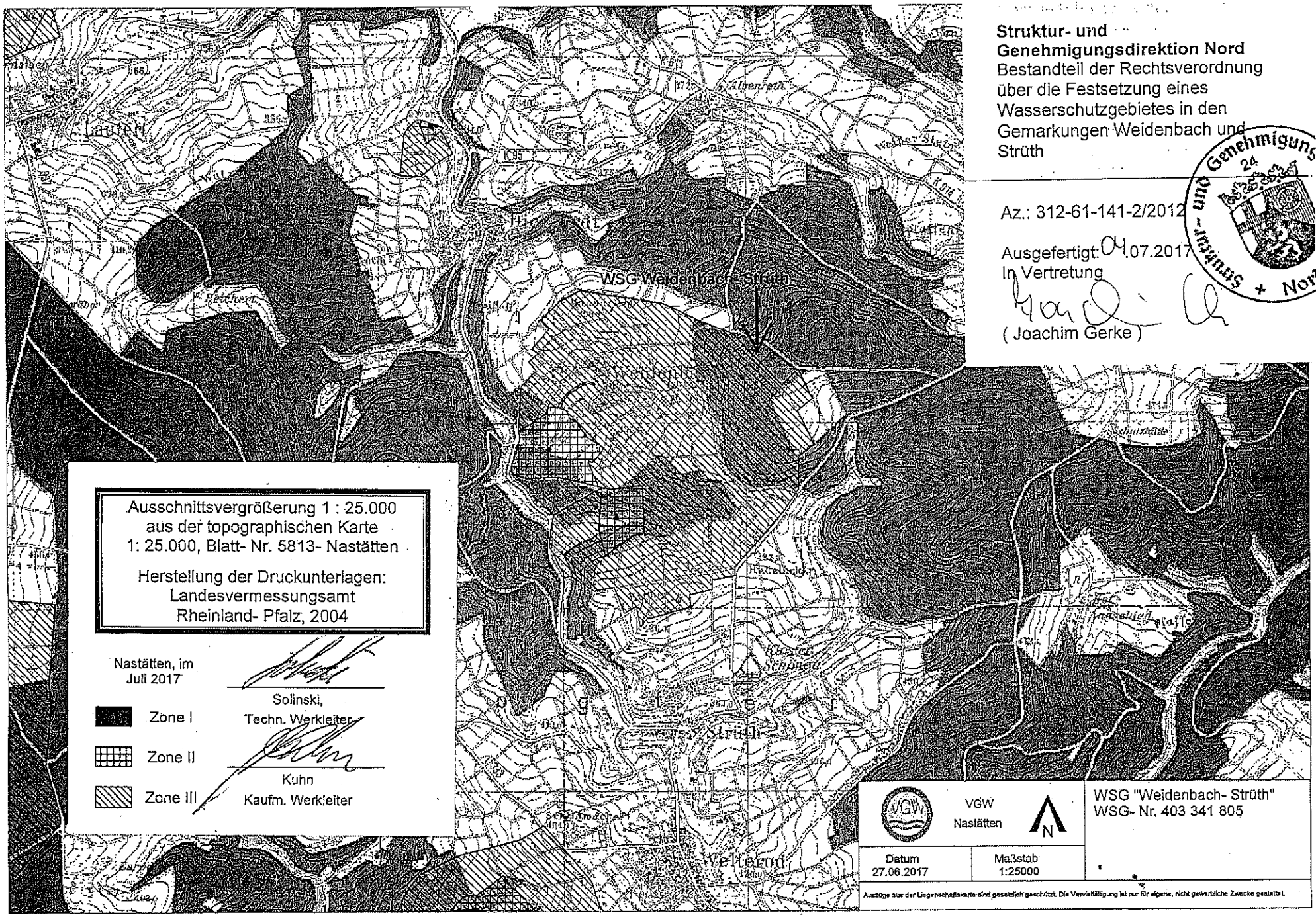


**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**
Bestandteil der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Weidenbach und Strüth

Az.: 312-61-141-2/2012

Ausgefertigt: 04.07.2017
In Vertretung
( Joachim Gerke )

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord 24

Ausschnittsvergrößerung 1 : 25.000
aus der topographischen Karte
1: 25.000, Blatt- Nr. 5813- Nastätten

Herstellung der Druckunterlagen:
Landesvermessungsamt
Rheinland- Pfalz, 2004

Nastätten, im
Juli 2017

Solinski,
Techn. Werkleiter

Kuhn
Kaufm. Werkleiter

Zone I
Zone II
Zone III

VGW
Nastätten

N

WSG "Weidenbach- Strüth"
WSG- Nr. 403 341 805

| Datum | Maßstab |
|---|---|
| 27.06.2017 | 1:25000 |

Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet.